



Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Postfach 11 53, 38669 Clausthal-Zellerfeld

Prüfvermerk

Allgemeine Vorprüfung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Projekt: Änderung und Konkretisierung zum Rahmenbetriebsplan für den

Quarzsandtagebau Bodenstein

Firma: Wesling Quarzsand GmbH & Co. KG

Standort: Landkreis Goslar, Samtgemeinde Lutter am Barenberge, Gemeinde

Wallmoden, Ortsteil Bodenstein

Das Unternehmen Wesling Quarzsand GmbH & Co. KG plant die Änderung der Abbauführung sowie die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für die Erweiterung des Quarzsandtagebaues Bodenstein. Es handelt sich bei dem Vorhaben um eine unwesentliche Änderung, daher wird zunächst eine allgemeine Vorprüfung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG durchgeführt. Im Zuge des Rahmenbetriebsplanverfahrens wurde eine UVP durchgeführt.

Die in den Antragsunterlagen aus dem Jahr 2012 vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sollen bei der Änderung an anderer Stelle umgesetzt oder durch gleichwertige Maßnahmen ersetzt werden. Der Antragsteller hat die Kompensationsmaßnahmen wie folgt unterteilt:

- Maßnahme M1: Teilumrahmung (Pflanzung von Heckenstrukturen).
- Maßnahme M2: Aufforstung und Entwicklung eines Eichen-Hainbuchenwaldes mit Waldrand.
- Maßnahme M3: Renaturierung des Lindenbaches.
- Maßnahme M4: Schaffung von Lebensraumstrukturen für die Geburtshelferkröte.
- Maßnahme M5: Aufforstung und Entwicklung eines Eichen-Hainbuchenwaldes.
- Maßnahme M6: Natürliche Sukzession.

In der durchgeführten Vorprüfung werden nur die Auswirkungen durch die Änderungen betrachtet. Die Änderungen beziehen sich nur auf die Abbauführung und die Kompensationsmaßnahmen.

Durch die veränderte Abbauführung sind keine erheblichen Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter zu erwarten, da die Anpassung von Abbauabschnitten an die Flurstücksgrenzen und die Einhaltung der im Planfeststellungsbeschluss festgelegten Böschungswinkel keine erheblichen Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter haben.

In der Vorprüfung werden nur die Auswirkungen auf die Schutzgüter betrachtet, die von den Kompensationsmaßnahmen erheblich beeinträchtigt werden könnten.

Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt:

Maßnahme M1:

Die geänderte Bepflanzung der Baumhecken um die Abbaustätte hat keine erheblichen Auswirkungen auf die Bepflanzung, da die Qualität und die Flächenausdehnung auf den neu entstehenden Biotoptypen gleichwertig sind.

Die verzögerte Umsetzung der Hecken wirkt sich auf die Feldlerchen und Arten mit ähnlichen Lebensraumtypen positiv aus, da der offene Lebensraum (Ruderalfluren) für die Vogelart länger erhalten bleibt. Es werden in den einzelnen Abbauabschnitten mindestens 2 m hohe Mutterbodenwälle, zur Abschirmung der Anlage, errichtet. Die Ruderalvegetation wird sich in jedem Bauabschnitt neu entwickeln.

Durch die verzögerte Umsetzung der Heckenpflanzung erfolgt die Aufwertung des Lebensraumes "Arten der Ruderalfluren, Gehölz- und Sukzessionsflächen" später als in der Rahmenbetriebsplanzulassung beschrieben, jedoch in qualitativ gleichwertiger Form.

Den Arten strukturierter Offenlandflächen wie z. B. die Goldammer, wird durch die Rodung der Gehölze Lebensraum genommen. Aus diesem Grund wird ein 1,1 ha großer Eichen-Hainbuchenwald aufgeforstet (Maßnahme M5) und in den verschiedenen Abbauabschnitten Ersatzlebensraum für die verlorengehenden Gehölze geschaffen.

Zusätzlich werden nach jeden Abbauabschnitt nördlich ruderalisierte Wälle angelegt. Diese dienen der bodenbrütenden Goldammer als Singwarte.

Maßnahme M2:

Die für die Pflanzung vorgesehene Fläche beträgt für die Aufforstung 2,25 ha und für den Waldmantel 1,45 ha. Die Flächengröße und Qualität der Maßnahme bleibt gleichwertig. Die Pflanzungen sollen während des Abbauabschnittes 3 und 4 erfolgen. Die neu vorgesehene Aufforstungsfläche soll vollständig innerhalb der Abbaustätte auf einer Innenkippe umgesetzt werden, dadurch sollen die angrenzenden Ackerflächen geschont werden.

Maßnahme M4:

Die Maßnahme zum Schutz der Geburtshelferkröte wird durch die Umsetzung der Hecken (M1) nicht betroffen.

Maßnahme M5:

Die Pflanzung des Eichen-Hainbuchenwaldes erfolgt im 2. Nachtrag zum Rahmenbetriebsplan in zwei Schritten. Im Abbauabschnitt 1 wird 1,1 ha und im Abbauabschnitt 2 wird 0,6 ha aufgeforstet. Durch diese Änderung entsteht flächenmäßig kein Unterschied.

Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft:

Maßnahme M1:

Die verzögerte Umsetzung der Heckenpflanzung hat keine Auswirkungen auf Wasser, Klima und Luft.

Die Kompensation des Bodens wird auch bei der verzögerten Umsetzung von M1 gewährleistet. Durch die verzögerte Umsetzung entsteht keine zusätzliche Sichtbeeinträchtigung.

Maßnahme M3:

Die Renaturierung des Lindenbaches ist nicht umsetzbar. Das Niveau des Bachbettes würde bei dieser Maßnahme in einigen Teilen des Geländes zu einer Vertiefung führen, die schluchtartige Einschnitte hinterlassen würde. Daher wird die Ersatzmaßnahme 6 (E6) durchgeführt. Bei dieser Ersatzmaßnahme soll in Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde (Stadt Goslar) und der Unteren Naturschutzbehörde (Landkreis Goslar) die Gose eine naturnahe gestaltende Aufstiegshilfe für Fische und Organismen am Ortsrand der Stadt Goslar entstehen.

Land- und Forstwirtschaftliche Nutzung

Durch den fortschreitenden Abbau könnte es entlang des Weges an der derzeitigen Abbaukante zu Behinderungen des landwirtschaftlichen Transportes kommen. Es werden deshalb zwei Wendehämmer angelegt.

Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien)

Das LBEG hat die Betroffenheit der folgenden Gebiete anhand des Kartenservers Nibis/Cardo, Zugriffsdatum 02.10.2018, überprüft.

Schutzkriterien gem. Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG

Natura 2 000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des BNatSchG:	Nicht betroffen
Naturschutzgebiete nach § 23 des BNatSchG, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst:	Nicht betroffen.
Nationalparke und Nationale Naturmo- numente nach § 24 des BNatSchG, so- weit nicht bereits von Nummer 2.3.1 er- fasst	Nicht betroffen.
Biosphärenreservate und Landschafts- schutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des BNatSchG	LSG "Bodensteiner Klippen und Klein Rhüdener Holz" (GS 00061), werden durch das Änderungsmaßnahmen nicht erheblich betroffen.
Naturdenkmäler nach § 28 des BNatSchG	Nicht betroffen.
Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des BNatSchG	Nicht betroffen.
Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des BNatSchG	Nicht betroffen.
Wasserschutzgebiete nach § 51 des WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des WHG, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des WHG	Nicht betroffen.
Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Um- weltqualitätsnormen bereits überschrit- ten sind	Nicht betroffen.
Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des ROG	Nicht betroffen.
In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind	Nicht betroffen.

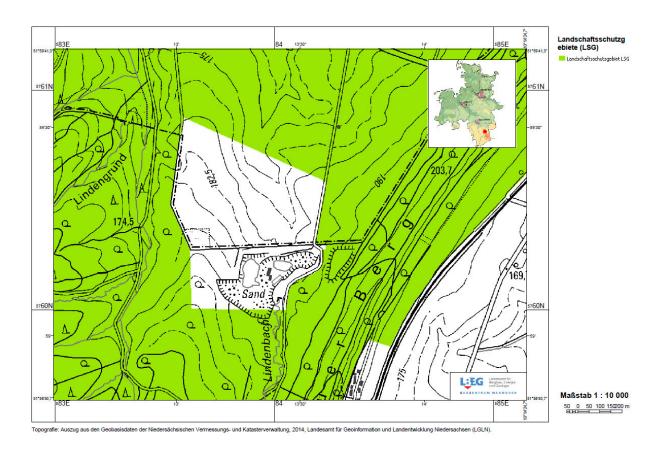


Abbildung 1 Ausschnitt aus Cardo vom 02.10.2018

Weiße Fläche: Standort des Vorhabens

Grüne Fläche: Landschaftsschutzgebiet "Bodensteiner Klippen und Klein

Rhüdener Holz" (LSG GS 00061)

Ergebnis der UV-Vorprüfung:

Die Änderungsmaßnahmen beinhalten eine Anpassung der Abbauführung und geänderte Kompensationsmaßnahmen.

Durch die veränderte Abbauführung sind keine erheblichen Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter zu erwarten. Bei der Änderung der Abbauführung werden lediglich die Abbauabschnitte an die Flurstücksgrenzen angepasst. Die in dem Planfeststellungsbeschluss festgelegten Böschungswinkel werden wie im ursprünglichen Antrag eingehalten.

Die Kompensationsmaßnahmen aus dem Rahmenbetriebsplan von 2012 sollen bei der Änderung an anderer Stelle umgesetzt oder durch gleichwertige Maßnahmen ersetzt werden.

Es ist davon auszugehen, dass durch die im Änderungsantrag beschriebenen Maßnahmen keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten sind.

Es ergibt sich daher aus der Sicht des LBEG **keine Notwendigkeit**, eine UVP durchzuführen.

Clausthal-Zellerfeld, den 26.10.2018

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Im Auftrage

Az.: L1.4/L67007/03-08 02/2018-0016